



**Promotionsordnung
der EBS Law School**
EBS Universität für Wirtschaft und Recht

Erlassen durch Beschluss des Senats der EBS Universität für Wirtschaft und Recht vom 28. Februar 2012, geändert durch Beschlüsse des Senats vom 26. Juni 2012, 4. März 2014, 27. Januar 2015, 6. Oktober 2015, 21. Januar 2016, 29. August 2016, 20. September 2016, 27. Juni 2017 und 27. Februar 2018, 24. April 2018, 27. November 2018, 15. Oktober 2019, 01. Juli 2020, 02. Februar 2021, 26. Oktober 2021; zuletzt geändert durch Beschluss des Fakultätsrats vom 20. Februar 2024.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Regelungen
- § 2 Promotionsleistungen
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Ausländische Bewerber
- § 6 Zulassungsgesuch
- § 7 Entscheidung über die Zulassung
- § 8 Betreuung der Dissertation
- § 9 Einleitung des Promotionsverfahrens
- § 10 Dissertation
- § 11 Bestellung der Gutachter
- § 12 Begutachtung der Dissertation
- § 13 Auslegung der Dissertation und der Gutachten
- § 14 Annahme oder Ablehnung der Dissertation
- § 15 Mündliche Prüfung
- § 16 Prüfungskommission
- § 17 Ergebnis der Promotion
- § 18 Veröffentlichung der Dissertation
- § 19 Verleihung des akademischen Grades Dr. der Rechtswissenschaft (Dr. iur.)
- § 20 Doktorurkunde
- § 21 Verleihung des Dr. iur. h.c.
- § 22 Rücknahme und Widerruf der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 23 Entziehung des Doktorgrades
- § 24 Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten



§ 1 Allgemeine Regelungen

- (1) Die EBS Law School der EBS Universität für Wirtschaft und Recht verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Rechtswissenschaft (Dr. iur.) auf Grund von Promotionsleistungen oder ehrenhalber (Dr. iur. h.c.). Frauen können statt des Wortes „Doktor“ das Wort „Doktorin“ wählen.
- (2) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Promotionsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
- (3) Der Rektor und der Dekan der EBS Law School sind einem Professor der Universität gleichgestellt, sofern sie als Rechtswissenschaftler die Voraussetzungen des § 62 HHG erfüllen.
- (4) Als Professoren der Hochschule gelten auch, bezüglich bereits an der EBS Law School zugelassener Bewerber, die aus dem Dienst der Universität ausgeschiedenen Professoren.

§ 2 Promotionsleistungen

Die Promotionsleistungen dienen dem Nachweis der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Sie bestehen in einer rechtswissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer Disputation (§ 15).

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Die Entscheidungen im Rahmen des Promotionsverfahrens trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Promotionsausschuss der EBS Law School. Dem Promotionsausschuss gehören an:
 - a) der Dekan der EBS Law School,
 - b) drei der EBS Law School angehörende Seniorprofessoren oder Privatdozenten bzw. deren Stellvertreter,
 - c) ein habilitierter Hochschullehrer einer externen juristischen Fakultät,
 - d) ein Vertreter der Doktoranden der EBS Law School.
- (2) Vorsitzender des Promotionsausschusses ist der Dekan der EBS Law School.
- (3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses nach Abs. 1 werden vom Fakultätsrat für die Dauer von drei Jahren bestellt. Um die Kontinuität zu gewährleisten, sollen überschneidende Amtszeiten vorgesehen werden. Besteht kein arbeitsfähiger Promotionsausschuss, so beruft der Dekan für das betreffende Verfahren einen Ausschuss, der vorübergehend die Aufgaben des Promotionsausschusses wahrnimmt.
- (4) Der Promotionsausschuss entscheidet in Verfahrensangelegenheiten. Er kann einzelne Entscheidungsvorgänge an das Promotionsamt der EBS Law School delegieren.
- (5) Der Promotionsausschuss entscheidet in geheimer Beratung und offener Abstimmung ohne Stimmenthaltung mit Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Einvernehmen aller Ausschussmitglieder kann durch Umlauf entschieden werden.
- (6) Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.



- (7) Der Promotionsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses delegieren.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Promotion kann auf Antrag zugelassen werden, wer das Hochschulstudium der Rechtswissenschaft nach dem DRiG erfolgreich abgeschlossen hat, wobei die erste oder zweite juristische Staatsprüfung oder die erste Prüfung mit mindestens der Note „vollbefriedigend“ im Sinne des § 19 JAG Hessen in der Fassung vom 15.03.2004 (GVBl. I 2004, 158) bestanden sein muss.
- (2) Zur Promotion kann auf Antrag ferner zugelassen werden, wer den erfolgreichen Abschluss in einem anderen rechtswissenschaftlichen oder in einem sonstigen wissenschaftlichen Studiengang einer inländischen Hochschule (in der Regel Diplom oder Master) nachweist, wobei die Abschlussprüfung mit mindestens der Note „gut“ (Note 2) bestanden sein muss und an einem rechtswissenschaftlichen Seminar mit selbstständig ausgearbeitetem Referat und Verteidigung an der EBS Law School teilgenommen hat, wobei das Seminar mit mindestens 13 Punkten („gut“) bestanden sein muss.
- (3) Von den in Abs. 1 und Abs. 2 geforderten Abschlussnoten kann auf Antrag des Bewerbers in begründeten Ausnahmefällen durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses Befreiung erteilt werden. Eine Befreiung soll nur gewährt werden, wenn nach dem Urteil eines der EBS Law School angehörenden Professors oder Privatdozenten anzunehmen ist, dass der Bewerber für die geplante wissenschaftliche Arbeit geeignet ist. Eine Befreiung in den Fällen des Abs. 1 kommt nicht in Betracht, wenn weder in der ersten juristischen Prüfung noch in der zweiten Staatsprüfung mindestens 6,5 Punkte („befriedigend“) als Endnote erzielt wurden. Im Fall der Befreiung von der in Abs. 1 geforderten Abschlussnote hat der Bewerber an der EBS Law School eine Seminarleistung mit selbstständig ausgearbeitetem Referat und Verteidigung mit mindestens der Gesamtnote 13 Punkte („gut“) zu erbringen.
- (4) Die Zulassung ist in der Regel zu versagen, wenn
 1. der Bewerber in der Bundesrepublik Deutschland bereits zum Dr. iur. promoviert ist oder
 2. der Bewerber bereits einen ausländischen, mit Nr. 1 vergleichbaren Titel erworben hat oder
 3. der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule als Doktorand im Verfahren zum Dr. iur. zugelassen wurde oder noch zugelassen ist oder
 4. die Dissertation bereits an einer anderen Hochschule als nicht geeignet bewertet wurde oder
 5. der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule die Prüfung zum Dr. iur. nicht bestanden hat.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Bewerbers seitens des Promotionsausschusses einstimmig entgegen der in § 4 Abs. 4 Nr. 3 genannten Ausschlussregelung eine Zulassung erteilt werden. Alle weiteren Zulassungsvoraussetzungen bleiben davon unberührt.

§ 5 Ausländische Abschlüsse

- (1) Personen mit einem im Ausland erworbenen Abschluss können in Abweichung von § 4 den akademischen Grad eines Doktors der Rechtswissenschaft erwerben, wenn sie



1. ein abgeschlossenes ausländisches juristisches Hochschulstudium nachweisen, über dessen Anerkennung der Promotionsausschuss beschließt; der Abschluss muss der ersten Prüfung oder der zweiten Staatsprüfung mit der Note „vollbefriedigend“ im Sinne des § 19 JAG Hessen gleichwertig sein;
oder
 2. einen der Abschlussprüfung des § 4 Abs. 2 gleichwertigen rechtswissenschaftlichen oder sonstigen wissenschaftlichen Abschluss an einer ausländischen Hochschule nachweisen, über dessen Anerkennung der Promotionsausschuss beschließt, wobei die Abschlussprüfung mit mindestens mit der Note „gut“ (Note 2) bestanden sein muss.
- (2) Soll die Arbeit in deutscher Sprache verfasst werden oder das deutsche Recht betreffen, so müssen ferner nachgewiesen werden:
1. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen („RO-DT“ gemäß Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz) in der zum Zeitpunkt der Zulassung jeweils geltenden Fassung;
und
 2. Teilnahme an einem rechtswissenschaftlichen Seminar mit selbstständig ausgearbeitetem Referat und Verteidigung in deutscher Sprache; diese Leistungen müssen mindestens „gut“ bewertet worden sein.

§ 6 Zulassungsgesuch

- (1) Der Bewerber richtet ein schriftliches Gesuch an den Leiter des Promotionsamtes.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 1. Lebenslauf;
 2. Reifezeugnis oder ein sonstiges Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung;
 3. ein Führungszeugnis und die Versicherung, dass keine Tatsachen nach § 7 Abs. 4 S. 1 vorliegen;
 4. die Nachweise, dass die Voraussetzungen des § 4 oder § 5 erfüllt sind. Hiervon ausgenommen sind die Nachweise der Erfüllung der Voraussetzungen der § 4 Abs. 2 Satz 2; Abs. 3 Satz 4; § 5 Abs. 2 Nr. 2; diese sind nachzureichen;
 5. die Versicherung des Bewerbers, dass kein Fall des § 4 Abs. 4 vorliegt;
 6. die Versicherung des Bewerbers, dass er die Universität über den späteren Wegfall von Zulassungsvoraussetzungen sofort unterrichtet;
 7. eine Benennung, welchem Fachgebiet er das Dissertationsthema entnehmen will;
 8. eine Betreuungsvereinbarung zwischen dem Doktoranden und einem zur Betreuung befugten Professor (§ 8 Abs. 3), in der letzterer sich zur Betreuung der Dissertation bereit erklärt (Anlage 2).



§ 7 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Annahme des Doktoranden entscheidet der Vorsitzende des Promotionsausschusses.
- (2) Mit der Zulassung zur Promotion ist der Bewerber als Doktorand angenommen und wird in die Liste der Promotionsstudierenden der EBS Law School beim Promotionsamt eingetragen. Er wird während des Promotionsverfahrens für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren immatrikuliert. Die Dauer der Immatrikulation kann auf begründeten Antrag verlängert werden. Mit Ablauf des Zeitraums der Immatrikulation nach Satz 2 oder 3 entfällt der Anspruch auf Einleitung des Promotionsverfahrens (§ 9).
- (3) Mit der Immatrikulation fallen Gebühren (Einschreibegebühr und Semestergebühren) nach Maßgabe der Promotionsgebührenordnung der EBS Law School in ihrer zum Zeitpunkt der Immatrikulation geltenden Fassung an.
- (4) Die Zulassung kann versagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die nach Landes- oder Bundesrecht oder nach § 23 eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden; sie kann ferner versagt werden, wenn der Antragsteller wegen eines schwerwiegenden akademischen oder studentischen Fehlverhaltens sanktioniert worden ist. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.
- (5) Die Zulassung wird zurückgenommen und der Doktorand exmatrikuliert, sofern er nicht innerhalb der Frist des Abs. 2 Satz 2 oder 3 den Nachweis über die Erfüllung der nach § 4 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 4; § 5 Abs. 2 Nr. 2 zusätzlich erforderlichen Voraussetzungen gegenüber dem Promotionsamt erbringt.

§ 8 Betreuung der Dissertation

- (1) Dem Betreuer obliegt die wissenschaftliche Betreuung des Dissertationsvorhabens.
- (2) Wird die Betreuung vor Fertigstellung der Dissertation unmöglich, so obliegt es dem Promotionsausschuss auf Antrag des Doktoranden, für die Übernahme der Betreuung durch einen anderen Professor Sorge zu tragen.
- (3) Die Dissertation kann von einem der EBS Law School angehörenden Senior-Professor, einem Privatdozenten, einem außerplanmäßigen Professor, einem habilitierten Honorarprofessor oder einem Qualifikationsprofessor nach erfolgreicher Zwischenevaluation betreut werden.
- (4) Qualifikationsprofessoren vor erfolgreicher Zwischenevaluation und nicht habilitierte Honorarprofessoren der EBS Law School sowie Professoren der EBS Business School können nicht als Erst-, sondern nur als Zweitbetreuer fungieren. Die Bestellung zum Zweitbetreuer darf erst erfolgen, wenn eine Betreuungsvereinbarung (§ 6 Abs. 2 Nr. 8) mit einem Erstbetreuer geschlossen wurde.
- (5) Promotionsstudierende der EBS Law School haben die Möglichkeit, am Promotionsprogramm der EBS Law School teilzunehmen.

§ 9 Einleitung des Promotionsverfahrens

- (1) Das Promotionsverfahren wird durch ein schriftliches Gesuch des Doktoranden eingeleitet, das an den Leiter des Promotionsamtes zu richten ist.



- (2) Dem Antrag fügt der Doktorand bei:
- a) vier – auf Nachforderung der EBS Law School sechs – ausgedruckte Exemplare sowie eine auf einem Datenträger gespeicherte durchsuchbare und kopierfähige elektronische Version der Dissertation,
 - b) eine aktualisierte Übersicht des Lebens- und Bildungsganges,
 - c) eine Erklärung, dass alle nach § 4 und/oder 5 erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen vorliegen,
 - d) die schriftliche Versicherung, dass er die Dissertation selbstständig angefertigt und andere Quellen und Hilfsmittel als die von ihm angegebenen nicht benutzt hat,
 - e) eine Erklärung, ob die Dissertation in dieser oder einer anderen Form bereits einer anderen Fakultät oder einem Mitglied derselben vorgelegt und ob sie bereits anderweitig als Prüfungsarbeit bei einer akademischen oder Staatsprüfung verwendet worden ist und
 - f) eine Quittung über die gezahlte Promotionsgebühr (vgl. EBS Law School Gebührenordnung).
- (3) Eine Rücknahme des Promotionsgesuchs ist bei besonderer Begründung durch den Bewerber und Anerkennung dieser Gründe durch den Promotionsausschuss zulässig, wenn nicht durch ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat. In jedem Fall verbleibt ein Exemplar der eingereichten Dissertation bei den Promotionsakten.
- (4) Bei vollständigem Vorliegen aller erforderlichen Anlagen nach Abs. 2 sowie nach Durchführung einer automatisierten Plagiatskontrolle, leitet das Promotionsamt die Unterlagen an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses weiter.

§ 10 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss eine auf selbstständiger Forschung beruhende, veröffentlichungsreife rechtswissenschaftliche Abhandlung in deutscher oder englischer Sprache sein.
- (2) Die Dissertation kann in einer anderen Sprache abgefasst werden, wenn
- 1. der Gegenstand der Arbeit dies erfordert,
- und*
- 2. drei Personen aus der Gruppe der Professoren und Privatdozenten des Faches, dem der Gegenstand der Arbeit zugehört, erklären, zur Begutachtung einer Arbeit in dieser Sprache bereit und in der Lage zu sein.
- Die fremdsprachige Dissertation muss eine aussagekräftige und ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

§ 11 Bestellung der Gutachter

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt unverzüglich nach ordnungsgemäßer Einleitung des Promotionsverfahrens gemäß § 9 zwei Gutachter.



- (2) Der Betreuer (§ 6 Abs. 2 Nr. 8, § 8 Abs. 3) ist als Erstgutachter zu bestellen; das gilt auch dann, wenn er der EBS Law School nicht mehr angehört und zur Begutachtung bereit ist. Kann der Betreuer nicht bestellt werden, so ist eine Person aus dem Kreis der Betreuungsbefugten nach § 8 Abs. 3 zu bestellen.
- (3) Als Zweitgutachter ist eine Personen nach § 8 Abs. 3 oder 4 oder eine entsprechende Person einer auswärtigen promotionsberechtigten Hochschule zu bestellen. Der Zweitgutachter kann auch emeritiert sein oder sich im Ruhestand befinden.
- (4) Das Zweitgutachten ist unabhängig vom Erstgutachten zu verfassen.

§ 12 Begutachtung der Dissertation

- (1) Jeder Gutachter erstattet über die Dissertation innerhalb von sechs Monaten nach Bestellung ein Gutachten, das er dem Promotionsamt vorlegt. Das Promotionsamt leitet die Gutachten nach Prüfung dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu. Liegen die Gutachten innerhalb dieser Frist nicht vor, soll sich der Promotionsausschuss um Klärung bemühen.
- (2) Jeder Gutachter bewertet die Dissertation mit einer der folgenden Noten:
„summa cum laude“ = 1 = mit Auszeichnung
„magna cum laude“ = 2 = sehr gut
„cum laude“ = 3 = gut
„rite“ = 4 = ausreichend
„non rite“ = 5 = unzureichend
oder empfiehlt, unter genauer Bezeichnung der zu behebenden Mängel, die Arbeit an den Doktoranden zur ändernden oder ergänzenden Überarbeitung zurückzugeben.
- (3) Besteht zwischen den Gutachtern keine Übereinstimmung über die Bewertung oder Rückgabe der Arbeit oder weichen die Gutachten um mehr als eine volle Note voneinander ab, so soll der Vorsitzende des Promotionsausschusses versuchen, eine Annäherung der Standpunkte der Gutachter herbeizuführen. Weichen die Gutachten auch dann noch um mehr als eine volle Note voneinander ab oder hat nur ein Gutachter die Arbeit mit „non rite“ bewertet, so ist das Gutachten eines weiteren, vom Promotionsausschuss zu bestellenden Gutachters einzuholen. Als weiterer Gutachter ist ein Professor oder Privatdozent einer anderen promotionsberechtigten Hochschule zu bestellen.
- (4) In den Gutachten soll angegeben werden, ob die Arbeit druckreif ist; ist sie dies nicht, sollen die Anforderungen dargelegt werden, die erfüllt sein müssen, damit Druckreife erlangt werden kann.
- (5) Die Gutachten sind vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses an das Promotionsamt mit entsprechender Weisung (Auslegung (§ 13) oder Rückgabe der Arbeit an den Doktoranden) zu senden.

§ 13 Auslegung der Dissertation und der Gutachten

- (1) Nach Weisung des Vorsitzenden des Promotionsausschusses legt das Promotionsamt die Dissertation mit den Gutachten zur Einsicht im Promotionsamt aus. Das Recht auf Einsichtnahme haben alle Professoren der



EBS Law School sowie alle Mitglieder des Promotionsausschusses. Die Auslegefrist beträgt zwei Wochen. Sie wird, falls ein Professor der EBS Law School ihre Verlängerung beantragt, um höchstens zwei weitere Wochen verlängert. Die Gutachten sind vertraulich zu behandeln.

- (2) Die Professoren der EBS Law School haben das Recht, innerhalb der Auslegefrist schriftlich ein Sondergutachten anzukündigen. Das Gutachten ist innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegefrist vorzulegen.

§ 14 Annahme oder Ablehnung der Dissertation

- (1) Nach Ablauf der Auslegefrist werden allen Mitgliedern des Promotionsausschusses alle Gutachten zugeleitet. Auf der Grundlage der Vorschläge der Gutachter und eventuell vorliegender Sondergutachten wird über die Annahme der Dissertation von dem Promotionsausschuss entschieden.
- (2) Mit Bescheid über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation ist dem Doktoranden eine Abschrift aller Gutachten vom Promotionsamt auszuhändigen.
- (3) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn sämtliche Gutachter die Dissertation „non rite“ bewerten. Die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ist die Dissertation abgelehnt worden, so kann der Bewerber eine neue oder eine verbesserte Dissertation vorlegen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 15 Mündliche Prüfung

- (1) Ist die Dissertation angenommen, so werden vom Promotionsamt im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Promotionsausschusses und dem Doktoranden, Zeit und Ort der mündlichen Prüfung festgelegt. Diese soll in der Regel innerhalb eines dreiviertel Jahres nach Annahme der Dissertation durchgeführt werden. Kann diese Frist, aus Gründen, die der Doktorand zu vertreten hat, nicht eingehalten werden oder erklärt er seinen Verzicht auf die Disputation, so ist diese nicht bestanden und das Promotionsverfahren gescheitert. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag des Doktoranden, die Frist verlängern. Die Ladungsfrist zur Disputation beträgt vier Wochen. Auf die Einhaltung der Ladungsfrist kann der Bewerber schriftlich verzichten. Mit der Ladung sind dem Bewerber die Mitglieder des Prüfungsausschusses bekanntzugeben.
- (2) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag über die Dissertation und einer anschließenden Aussprache (Disputation).
- (3) Jeder Kandidat soll etwa eine dreiviertel Stunde geprüft werden.
- (4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Disputation mit mindestens „rite“ bewertet worden ist.
- (5) Ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmendes Mitglied des Ausschusses fertigt ein Protokoll über den Verlauf der mündlichen Prüfung an.
- (6) Zur mündlichen Prüfung werden vom Promotionsamt eingeladen: Der Dekan der EBS Law School, die Prodekane der EBS Law School, die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie alle Professoren der EBS Law School. Die Disputation ist universitätsöffentlich und wird vom Promotionsamt in angemessener Weise



bekannt gemacht. Auf begründeten Antrag des Doktoranden kann die Prüfungskommission die Universitätsöffentlichkeit von der Disputation ausschließen.

- (7) Versäumt der Bewerber den Disputationstermin ohne hinreichende Entschuldigung, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden.

§ 16 Prüfungskommission

- (1) Der Promotionsausschuss setzt eine aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehende Prüfungskommission für die Disputation ein.
- (2) Für den Vorsitzenden gilt § 11 Abs. 2, für die Beisitzer § 11 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Prüfungskommission führt die Disputation durch und bewertet die Promotionsleistung. Sie entscheidet, ob die Disputation zu wiederholen ist.

§ 17 Ergebnis der Promotion

- (1) Unmittelbar nach Abschluss der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis und setzt die Gesamtnote der Promotion fest.
- (2) Jedes Mitglied der Prüfungskommission bewertet die Disputationsleistung nach den in § 12 Abs. 2 genannten Noten. Die Gesamtnote der Disputation ist der Durchschnitt der ganzzahligen Einzelnoten, der bis zur zweiten Dezimalstelle berücksichtigt wird.
- (3) Das Gesamtergebnis errechnet sich aus der Gesamtnote für die Dissertation und dem Gesamtergebnis der Disputation. Dabei geht die Note der Dissertation zu 75 % und die Note der Disputation zu 25 % in die Endnote ein. Es wird eine auf zwei Dezimalstellen berechnete Gesamtnote gebildet. Dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt.
- (4) Das Gesamtergebnis ist in folgenden Notenstufen auszudrücken:
Bei einem Durchschnitt bis zu 1,50 *summa cum laude*,
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50 *magna cum laude*,
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50 *cum laude*,
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,50 *rite*
und bei einem Durchschnitt ab 4,51 *non rite*.
- (5) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so darf der Doktorand sie auf Antrag einmalig wiederholen. Die Wiederholung soll frühestens sechs und spätestens achtzehn Monate nach der Prüfung stattfinden. Wird oder gilt die Prüfung erneut als nicht bestanden, so ist die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden.
- (6) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Bewerber gegenüber zu begründen.
- (7) Die Prüfungskommission legt aufgrund der Gutachten (insbesondere der Druckreifevermerke nach § 12 Abs. 4) schriftlich fest, ob und gegebenenfalls welche Auflagen in welchem Zeitraum zu erfüllen sind, damit die Dissertation veröffentlicht werden kann.



- (8) Im Anschluss an die Sitzung teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Bewerber die Gesamtnote und gegebenenfalls die Auflagen (Abs. 7) mit und weist ihn darauf hin, dass das Recht zur Führung des Doktorgrades erst nach Vollzug der Promotion (§ 19) besteht.

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Nach Bestehen der mündlichen Prüfung hat der Doktorand die Dissertation unter Berücksichtigung der Auflagen der Prüfungskommission (§ 17 Abs. 7) zu veröffentlichen. Vor Veröffentlichung ist eine Druckerlaubnis einzuholen. Sie ist vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu erteilen, wenn die Dissertation in der begutachteten Fassung veröffentlicht werden soll; im Falle von Auflagen entscheidet der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit dem jeweiligen Gutachter.
- (2) Die für druckreif erklärte Dissertation wird als Buch oder vervielfältigtes Manuskript veröffentlicht. Das Titelblatt, die Innenseite des Umschlags und die letzte Seite der Dissertation müssen einem Merkblatt der Fakultät entsprechen; davon kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses Befreiung erteilen, wenn die Dissertation als Buch erscheint. Mit Genehmigung des Vorsitzenden des Promotionsausschusses und des Erstgutachters kann die Arbeit ganz oder in den wesentlichen Teilen auch in einer Fachzeitschrift oder einem Sammelwerk veröffentlicht werden. Die Dissertation ist als Dissertation der EBS Law School kenntlich zu machen.
- (3) Von der veröffentlichten Dissertation sind dem Promotionsamt – auch im Falle des § 9 Abs. 3 – innerhalb eines Jahres nach Bestehen der mündlichen Prüfung 50 Pflichtexemplare sowie eine kurze Zusammenfassung abzuliefern, die der EBS Law School überlassen bleiben. Werden die Pflichtexemplare nicht fristgerecht eingereicht oder die Auflagen nach § 17 Abs. 7 nicht erfüllt, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Die Frist kann in besonderen Fällen auf rechtzeitig gestellten und begründeten Antrag des Bewerbers verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Vorsitzende des Promotionsausschusses.
- (4) Wird die Dissertation von einem wissenschaftlichen Fachverlag, der eine ausreichende Verbreitung der Arbeit gewährleistet, als Monographie in einer Auflagenhöhe von mindestens 100 Exemplaren herausgebracht, so kann der Dekan auf Antrag des Doktoranden die Zahl der abzuliefernden Pflichtexemplare auf 8 ermäßigen. Zur Bewilligung dieses Antrags genügt die Vorlage des Vertrags mit dem Verlag, wenn dort der EBS Law School ein unmittelbares Recht auf 8 unentgeltliche Pflichtexemplare eingeräumt ist. Abs. 4 gilt im Falle der Veröffentlichung nach Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

§ 19 Verleihung des akademischen Grades Dr. der Rechtswissenschaft (Dr. iur.)

- (1) Hat der Bewerber die Pflichtexemplare rechtzeitig abgeliefert, so wird ihm der Doktorgrad durch Aushändigung oder Zustellung der Doktorurkunde verliehen.
- (2) Erst mit Empfang der Doktorurkunde wird das Recht zur Führung des Doktorgrades erworben. Bei Vorlage eines Verlagsvertrages kann der Dekan auf Antrag das Recht erteilen, den Titel vorläufig zu führen.



§ 20 Doktorurkunde

- (1) Die Doktorurkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert. Die Doktorurkunde wird zweifach ausgefertigt; ein Original erhält der Doktorand, das zweite Original verbleibt in der Akte des Promotionsamts.
- (2) Die Urkunde enthält:
 - a) den Namen der EBS Law School – EBS Universität für Wirtschaft und Recht;
 - b) den Vor- und Zunamen des Promovierten;
 - c) die Bezeichnung des akademischen Grades (§ 1);
 - d) das Thema der Dissertation;
 - e) die Namen der Gutachter;
 - f) das Datum der mündlichen Prüfung;
 - g) die Gesamtnote der juristischen Prüfung in Deutsch und Latein;
 - h) Funktionsbezeichnung, Name und Unterschrift des Dekans und des/der Prodekan(e)s;
 - i) das Siegel der Universität.

Eine Vorlage der Promotionsurkunde ist in der Anlage 1 der Ordnung angefügt.

- (3) Die Einzelnoten der Dissertation und der mündlichen Prüfung können auf Antrag des Doktoranden einzeln auf einem gesonderten Blatt ausgewiesen werden.

§ 21 Verleihung des Dr. iur. h.c.

- (1) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet des Rechts einschließlich seiner Grenzgebiete sowie für herausragende Leistungen in Forschung oder Lehre kann die juristische Fakultät nach den Regelungen der Grundordnung der EBS Universität mit Zustimmung des Senats den Grad eines Doktors der Rechtswissenschaft ehrenhalber (Dr. iur. h.c.) verleihen.
- (2) Die Verleihung setzt einen Antrag des Promotionsausschusses voraus. Über den Antrag entscheidet der Senat.
- (3) Die Verleihung des Dr. iur. h.c. erfolgt durch Überreichung der Ehrenpromotionsurkunde durch den Dekan der EBS Law School.

Die Urkunde enthält:

- a) den Namen der EBS Law School – EBS Universität für Wirtschaft und Recht;
- b) den Vor- und Zunamen des Geehrten;
- c) die Bezeichnung des akademischen Grades (§ 1);
- d) als Datum der Promotion das der Aushändigung der Urkunde;
- e) die Hervorhebung der Leistungen des Geehrten;
- f) Funktionsbezeichnung, Name und Unterschrift des Dekans und des/der Prodekan(e)s;



g) das Siegel der Universität.

§ 22 Rücknahme und Widerruf der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Doktorurkunde, dass der Bewerber über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrigerweise als gegeben angenommen worden sind oder der Bewerber bei einer Promotionsleistung getäuscht hat oder eine Täuschung versucht hat, so kann die Zulassung zur Promotion zurückgenommen werden und können einzelne oder alle Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach Landes- oder Bundesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.
- (2) Entscheidungen nach Abs. 1 trifft der Promotionsausschuss. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 23 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn
 - a) er mittels einer Täuschung, Drohung oder Bestechung oder aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen der Promotion erworben worden ist,
 - b) die EBS Law School ein schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten des Promovierten während der Studien- oder Promotionszeit festgestellt hat oder
 - c) der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist.
- (2) Über die Entziehung des Doktorgrades beschließt der Promotionsausschuss der EBS Law School. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen durch den Dekan der EBS Law School Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss soll innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der die Entziehung rechtfertigenden Tatsachen gefasst werden.
- (3) Für die Entziehung des Ehrendoktorgrades gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass auch solche schwerwiegenden Rechtsverstöße, die nicht wissenschaftsbezogen sind, aber einer Verleihung der Ehrendoktorwürde entgegenstünden, die Entziehung rechtfertigen können. Über die Entziehung beschließt der Senat der EBS Universität.
- (4) Im Übrigen gelten die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften.

§ 24 Prüfungsakten

Die Prüfungsakten sind vertraulich und werden im Promotionsamt aufbewahrt. Akteneinsicht steht nur den Mitgliedern der Prüfungskommission, den Mitgliedern des jeweiligen Promotionsausschusses sowie dem Kandidaten zu. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann bei Vorliegen gewichtiger Gründe auf Antrag



weiteren Personen Akteneinsicht gewähren; in Zweifelsfällen hat er die Entscheidung des Promotionsausschusses über den Antrag auf Akteneinsicht herbeizuführen.

§ 25 Inkrafttreten

Die Änderungen der Promotionsordnung treten nach dem Tag der Entscheidung des Fakultätsrats (also am 21. Februar 2024) in Kraft.



Anlage 1 Promotionsordnung Law School (§ 20 Abs. 2 a.E.)

Die Law School
der EBS Universität für Wirtschaft und Recht

verleiht

unter der Präsidentschaft von Günther H. Oettinger

sowie unter dem Dekanat des Professors für Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht und Kapitalmarktrecht Dr. Michael Nietsch

«Anrede»
«Vorname» «Nachname»
geboren am «Geburtsdatum» in «Geburtsort»

den akademischen Grad

Doktor der Rechtswissenschaft
(Dr. iur.)

Die wissenschaftliche Befähigung wurde in einem ordentlichen Promotionsverfahren durch die Dissertation

„«Titel_Diss»“

unter Mitwirkung der Gutachter «Erstbetreuer» und «Zweitbetreuer» sowie durch die mündliche Prüfung am «Datum_PK» nachgewiesen.

Die Gesamtnote lautet

«lateinische Note» («deutsche Note»)

Wiesbaden, den «Datum_PK»

Professor Dr. iur. Michael Nietsch
Dekan EBS Law School (Siegel)



Anlage 2 Promotionsordnung Law School (§ 6 Abs. 2 Nr. 8)

BETREUUNGSVEREINBARUNG

Diese Vereinbarung soll sowohl die für den Erfolg des Promotionsvorhabens benötigte wissenschaftliche Betreuung als auch die Teilnahme an einer inhaltlich und methodisch adäquaten (umfassenden) Promotionsvorbereitung gewährleisten.

Die/der Promovierende Frau/Herrn

und

1. Betreuer/in Frau/Herrn

Lehrstuhl

2. Betreuer/in Frau/Herrn

Lehrstuhl

vereinbaren ein Betreuungsverhältnis gemäß der Promotionsordnung der Law School der EBS Universität.

Betreuungsart: Intern []

Extern []

§ 1 Thema der Dissertation

Der/die Promovierende erstellt beginnend am [] eine Dissertation zum Thema:

[]

Das Promotionsvorhaben wurde im Kurzexposé vom [] beschrieben und von den Betreuern angenommen.

§ 2 Arbeits- und Zeitplan

Zu dem genannten Promotionsvorhaben wurde ein Arbeits- und Zeitplan erstellt, der Anlage dieser Vereinbarung ist. Der/die Betreuende/n werden die Einhaltung dieses Zeitplanes nach ihren Möglichkeiten unterstützen. Eine Änderung des Zeitplanes bedarf des gegenseitigen Einverständnisses.

§ 3 Aufgaben und Pflichten der Betreuenden

- (1) Der Betreuer/ die Betreuerin verpflichtet sich zur regelmäßigen fachlichen Beratung der/des Promovierenden, bei Gesprächen über den Fortgang der Arbeit, die mindestens einmal pro Semester stattfinden. Die Betreuerin/der Betreuer verpflichtet sich ihrerseits/seinerseits, die Erstellung dieser Zwischenergebnisse und den (planmäßigen) Fortgang der Arbeit regelmäßig zu kontrollieren und die gelieferten Beiträge zu den jeweils vereinbarten Besprechungsterminen umfassend – in mündlicher und/oder schriftlicher Form – zu kommentieren sowie die aktuelle Zeitplanung zu überprüfen.
- (2) Der/die Betreuende unterstützt die wissenschaftliche Selbständigkeit des/der Promovierenden.



§ 4 Aufgaben und Pflichten der/des Promovierenden

Der/die Promovierende verpflichtet sich zu einer Berichterstattung über inhaltliche Teilergebnisse der Dissertation einmal im Semester sowie zur Einhaltung des Zeit- und Arbeitsplanes.

§ 5 Arbeitsbedingungen der/des Promovierenden

Dem/der Promovierenden werden folgende Ressourcen zur Verfügung gestellt (bitte ankreuzen und ggf. ergänzen):

Arbeitsplatz []

PC []

Software []

Internetzugang []

§ 6 Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis

Der/die Promovierende und der/die Betreuende verpflichten sich zur Einhaltung der Richtlinie zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der EBS Law School.

§ 7 Schlichtung von Konflikten

- (1) Bei Konflikten zwischen dem/der Promovierenden und der/dem Betreuenden können sich die Betroffenen an die Direktoren des Promotionsprogramms wenden.
- (2) Im Falle einer Auflösung des Betreuungsverhältnisses bemüht sich die Fakultät um ein alternatives, fachlich angemessenes Betreuungsverhältnis.

Ort, Datum

Promovend/in

1. Betreuer/in ggf.

2. Betreuer/in